

**Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen
der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit, der
Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung
im Landkreis Oberhavel im Zeitraum 01.06.2022 bis 31.08.2023**
gemäß Richtlinie des MBS vom 10.02.22 zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im
Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg
(RL-Aktionsprogramm Freizeit und Ferien)

1. Vorbemerkungen

Kinder und Jugendliche waren während des Pandemieverlaufs in vielen Lebensbereichen von erheblichen Kontaktbeschränkungen betroffen: Kontakte mit Gleichaltrigen, Sport und Bewegung, Spielen und Austausch in der Gruppe, Kultur und Reisen oder das Zusammensein in der erweiterten Familie waren über lange Phasen hinweg nur in eingeschränktem Umfang möglich. Es gilt zu verhindern, dass diese Zeit lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen daher Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote, um wieder Kraft tanken zu können.

Daher fördert das Land Brandenburg Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung, der Jugendberatung sowie der Jugendsozialarbeit in den Städten und Landkreisen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gefördert werden Maßnahmen von Trägern der Jugendhilfe, die Kinder und Jugendliche motivieren, sich in sozialen Gruppen mit Gleichaltrigen zu treffen und ihre Freiräume im öffentlichen Leben wieder aktiv zu nutzen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemlagen unterstützen und beraten, die Folgen der Pandemie individuell zu bewältigen.

Maßnahmen, deren Schwerpunkt nicht die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ist, können nicht gefördert werden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls schulische und Kita-Maßnahmen, wie beispielsweise Gruppenfahrten, Projekttag und Einzelveranstaltungen.

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.02.2022 zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-Aktionsprogramm Freizeit und Ferien) für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2022 und 2023.

Zuwendungsgeber	Zuwendungsempfänger	2022	2023
Land Brandenburg	Landkreis Oberhavel	90.451,00 Euro	60.300,00 Euro

Der Landkreis Oberhavel gewährt die Zuwendungen gemäß § 44 i. V. m. § 23 LHO Brandenburg einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 36, 39 und 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur freie oder kommunale Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege (eingetragene Vereine/Stiftungen/gemeinnützige Unternehmen etc.) sein, die ihren Sitz oder ihr Tätigkeitsfeld im Landkreis Oberhavel haben und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz im Landkreis Oberhavel haben,
- die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sich im Alter von 6 Jahren bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres befinden,
- die Projekte im Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2023 stattfinden,
- für die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ beantragt wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Bemessungsgrundlage:	Förderung von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
Förderhöhe:	Förderung bis zu 5.000,00 Euro pro Projekt

Freie Träger: 90 v. H. aus Mitteln des Landes Brandenburg (max. 4.500,00 Euro) und 10 v. H. des Landkreises Oberhavel (max. 500,00 Euro)

Öffentliche Träger: 80 v. H. aus Mitteln des Landes Brandenburg (max. 4.000,00 Euro) und 20 v. H. des Landkreises Oberhavel (max. 1000,00 Euro)

Zuwendungsfähige Gesamtkosten:

Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Sach- und Honorarmittel. Nicht zuwendungsfähig sind Honorarkosten für durch den Landkreis Oberhavel finanzierte festangestellte Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit oder die Aufstockung von Stellenanteilen. Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck entsprechen.

Honorare:

Die Anerkennung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der "Honorarstaffel Dozenten" der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Honorarstaffel ist für alle Veranstaltungen, die beantragt werden, gültig.

Sachkosten:

- Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
- Fahrkostenerstattung
- Öffentlichkeitsarbeit
- sonstige Veranstaltungskosten (z. B. anteilige Haftpflichtversicherung, GEMA)
- Übernachtung und Verpflegung

Fahrkosten können wie folgt anerkannt werden:

- Nutzung von privatem PKW: 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer
- Nutzung von Kleinbussen: 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer
- Nutzung von Mietfahrzeugen: Übernahme der vollständigen Miet-, Versicherungs- und Treibstoffkosten
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel: die Kosten für die jeweils kostengünstigste Beförderung (bei Zügen i. d. R. die Nutzung 2. Wagenklasse)
- Nutzung von Charterbussen: unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die tatsächlich entstandenen Kosten

Das Verwaltungshandeln sowie das Verfahren für die Förderung richten sich – soweit in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben – nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg.

6. Förderschwerpunkte

- ein- und mehrtägige Maßnahmen der Feriengestaltung und der Kinder- und Jugenderholung
- ein- und mehrtägige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (kulturellen, sozialen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen, ökologischen und technischen Bildung sowie Angebote der Medienpädagogik sowie Sucht- und Gewaltprävention)
- ein- und mehrtägige Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
- Ehrenamts- und Beteiligungsformate
- sonstige Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Voraussetzungen:

- mehrtägige Maßnahmen, bei denen An- und Abreisetag jeweils als ein voller Tag gelten
- Begleitung der Maßnahme durch (sozial)pädagogische Fachkräfte oder Betreuerinnen oder Betreuer, die im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sind oder über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen
- Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Zeitschiene, Methodik) sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes

Nicht förderfähig sind:

- Individualreisen
- Sprachreisen
- Reisen im Rahmen von Kita, Schule sowie beruflicher Ausbildung
- Reisen einer stationären Hilfe zur Erziehung

7. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes oder Angebotes auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt des Fachbereiches Jugend mit Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Anträge auf Förderung sind zu richten an den:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg.

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Fachbereich Jugend verarbeitet werden. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel an die Antragsberechtigten. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. deren Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Mittelanforderung unter Verwendung des Formblattes des Fachbereiches Jugend.

Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-P bzw. Nummer 7 ANBest-G einzureichen, der einen zahlenmäßigen Nachweis, einen Sachbericht sowie eine Teilnehmerliste umfasst. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem rechtsverbindlich unterschriebenen Formblatt des Fachbereiches Jugend, das eine Übersicht der kassenwirksamen Einnahmen und –ausgaben ausweist. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.